

FAQ zu Nachbarschaftshilfe in NRW

Inhaltsverzeichnis

1.	Was ist Nachbarschaftshilfe in Bezug auf Pflege?	2
2.	Wer darf als Nachbarschaftshelfer:in tätig werden?	2
3.	Welcher Qualifizierungsnachweis ist erforderlich für die Nachbarschaftshilfe?	2
4.	Wie muss so eine Qualifizierung aussehen?	3
5.	Wo kann man einen Pflegekurs machen?	3
6.	Wer bezahlt den Pflegekurs?	3
7.	Muss man einen Antrag auf Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse stellen?	3
8.	Muss der Nachbarschaftshelfer namentlich bei der Pflegekasse angemeldet werden?	3
10.	Kann man mehr als nur einen Nachbarschaftshelfer bei der Pflegekasse anmelden?	3
11.	Wie viele Pflegebedürftige darf man als Nachbarschaftshelfer betreuen?	4
12.	Was ist eine Aufwandsentschädigung?	4
13.	Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?	4
14.	Ist Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?	5
15.	Können ALG 1 Empfänger Nachbarschaftshilfe leisten?	5
16.	Können ALG 2 (Hartz IV) Empfänger Nachbarschaftshilfe leisten?	5
17.	Werden Einnahmen auf die Sozialhilfe angerechnet?	6
18.	Können Rentner als Nachbarschaftshelfer tätig werden, ohne Steuern zu zahlen?	6
19.	Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Haftpflichtversicherungsschutz?	7
20.	Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Unfallversicherungsschutz?	7

1. Was ist Nachbarschaftshilfe in Bezug auf Pflege?

Nachbarschaftshilfe ist eine freiwillige Unterstützung von Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld. Sie wird nicht erwerbstätig und nicht im eigenen Haushalt durchgeführt. Sie wird durch Einzelpersonen, welche eine geeignete Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses entsprechend § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verfügen.

Nachbarschaftshilfe umfasst:

- Strukturierung des Alltags (soziale Kontakte pflegen, Arztbesuche planen)
- Versorgung und Begleitung (Arztbesuche, Ausflüge, gemeinsames Einkaufen)
- Stärkung (Leichte Bewegung bzw. Gymnastik, Spaziergänge, Kochen, Musizieren)

von Menschen mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

2. Wer darf als Nachbarschaftshelfer:in tätig werden?

Möchte man im Rahmen der Nachbarschaftshilfe den Entlastungsbetrag der Person mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf abrufen, gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Betreuung muss grundsätzlich ehrenamtlich sein, wobei eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann
- Es muss eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses nach § 45 SB XI vorliegen
- Man darf mit dem betreuten Pflegebedürftigen nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister)

3. Welcher Qualifizierungsnachweis ist erforderlich für die Nachbarschaftshilfe?

Liegt keine andere geeignete Qualifizierung vor (z. B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Pflege) ist eine Schulung, im Umfang eines Pflegekurses gemäß § 45 SGB XI der Pflegekasse nachzuweisen.

Es gelten folgende abgeschlossene Berufsausbildung/Berufsabschlüsse/Studium:

- Altenpfleger:in
- Gesundheits- oder Krankenpfleger:in
- Kinderkrankenpfleger:in
- Heilerziehungspfleger:in
- Erzieher:in
- Sozialpädagog:in
- Heilpädagog:in
- Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut:in
- Soziale Arbeit
- Sozialpädagogik
- Heilpädagogik
- Erziehungswissenschaften
- Psychologie
- Gesundheits- und Pflege- oder Sozialmanagement

4. Wie muss so eine Qualifizierung aussehen?

Die Pflegekassen sind verpflichtet, Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anzubieten. Hier erfahren Sie in kleinen Gruppen, wie Sie z.B. mit körperlichen und seelischen Belastungen der Pflege umgehen können. Sie erhalten Informationen rund um die Pflegeversicherung und erwerben fachliches und praktisches Know-how. Außerdem können Sie sich mit anderen Betroffenen austauschen.

5. Wo kann man einen Pflegekurs machen?

Die Pflegekassen bieten die Pflegekurse meist in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden oder ambulanten Pflegediensten an. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Pflegekasse, welche Angebote es vor Ort gibt. Manche Pflegekassen bieten auch Einzelkurse im Haushalt des Pflegebedürftigen an, falls keine andere Möglichkeit besteht. Teilweise sind auch online Kurse möglich.

6. Wer bezahlt den Pflegekurs?

Das Angebot wird durch die Pflegekassen finanziert.

7. Muss man einen Antrag auf Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse stellen?

Aufwandsentschädigungen und entstandene Kosten des Nachbarschaftshelfers können vom Pflegebedürftigen mit dem Entlastungsbetrag beglichen werden. Dafür muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Jeder hat einen Anspruch auf die Entlastungsleistungen, sobald die Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde und die Pflege zu Hause erfolgt. Allerdings wird die Leistung nur gezahlt, wenn entsprechenden Rechnungen oder Belege eingereicht werden. Es gilt nämlich das sogenannte Kostenerstattungsprinzip. Der Pflegebedürftige muss zunächst die Aufwandsentschädigung aus eigener Tasche bezahlen. Anschließend prüft die Pflegeversicherung ob die Voraussetzungen (Verwandtschaft, Qualifizierung) zutreffen und überweist den Betrag dem Versicherten.

8. Muss der Nachbarschaftshelfer namentlich bei der Pflegekasse angemeldet werden?

Ja, da die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Nachbarschaftshilfe erfüllt sind. Hierfür muss die ausführende Person eine Einwilligung zum Datenabgleich erteilen.

10. Kann man mehr als nur einen Nachbarschaftshelfer bei der Pflegekasse anmelden?

Ja, es kann auch mehr als nur ein Nachbarschaftshelfer bei der Pflegekasse gemeldet sein.

11. Wie viele Pflegebedürftige darf man als Nachbarschaftshelfer betreuen?

Nachbarschaftshilfe soll im Rahmen einer „sittlichen Pflicht“ erbracht werden, weshalb die Betreuungsanzahl auf eine Person begrenzt wurde.

12. Was ist eine Aufwandsentschädigung?

Eine Aufwandsentschädigung stellt eine besondere Form der materiellen Anerkennung dar. Sie ist nicht als Vergütung im eigentlichen Sinne gedacht, sondern viel mehr als eine Art Belohnung für das jeweilige Engagement.

Die Aufwandspauschale kann individuell vereinbart werden, darf jedoch den Höchstbetrag der anerkannten Unterstützungsangebote im Alltag nach Landesrecht nicht überschreiten.

13. Wer bezahlt die Nachbarschaftshilfe?

Die Aufwandsentschädigung für eine Nachbarschaftshilfe kann über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Dieser beträgt 125€/Monat, im Jahr können sich also 1.500€ ansammeln.

Es handelt sich hier um eine sogenannte **Erstattungsleistung**, welche von der Pflegekasse erstattet wird. Das bedeutet, dass der Pflegebedürftige zunächst in Vorkasse treten muss und entsprechende Belege sammelt. Die Abrechnung erfolgt dann mit der Pflegekasse und einem Formular. Diesem müssen, sofern von der Pflegekasse gefordert, Rechnungen, Belege und /oder Quittungen beigelegt werden (z.B. über Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Getränke sowie Pauschalen für den zeitlichen Aufwand).

In NRW ist auch eine vereinfachte Abrechnung des Entlastungsbetrages möglich. Hier müssen Sie die erbrachten Stunden nicht einzeln auflisten, sondern es reicht anzugeben, in welchem finanziellen Umfang die Leistung im Monat durchgeführt wurde. Die Leistungen können dann unter der Bezeichnung "Unterstützungsleistungen nach Paragraph 45 b SGB XI" eingereicht werden.

Unsicherheiten sollten vorab mit der zuständigen Pflegekasse der leistungsberechtigten Person abgeklärt werden.

In bestimmten Fällen können auch Leistungsanbieter mit der Pflegekasse direkt abrechnen. Dafür muss der Pflegebedürftige eine Abtretungserklärung an seine Pflegekasse schicken, die dem Leistungserbringer erlaubt selber direkt mit der Kasse abzurechnen.

Ein Formular zur Abrechnung der Nachbarschaftshilfe finden Sie unter www.einzelhelfer.de/downloadbereich oder direkt unter <https://einzelhelfer.de/wp-content/uploads/2019/05/Abrechnung-der-Unterst%C3%Bctzung-im-Rahmen-der-Nachbarschaftshilfe.pdf>

Über den sogenannten Umwidmungsanspruch können 40% des nicht genutzten Pflegesachleistungsbudgets ebenfalls für die Finanzierung für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Dies **gilt vor allem für die AzUiA** (Angebote zur Unterstützung im Alltag, § 45a SGB XI). In bestimmten Fällen genehmigen die Pflegekassen die

Umwidmung trotzdem auch für Nachbarschaftshelfer. Klären Sie dies direkt mit ihrer Pflegekasse ab.

14. Ist Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?

Grundsätzlich müssen Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Für bestimmte Tätigkeiten sind jedoch Freibeträge definiert.

Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung müssen mindestens bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI steuerfrei sein, wenn damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllt wird.

Grundsätzlich wird eine „sittliche Pflicht“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe dann angenommen, wenn nicht mehr als eine pflegebedürftige Person betreut wird. Es darf also keine „Dienstleistungs“-Verhältnis geben. Nachbarschaftshilfe ist immer eine freiwillige Unterstützung von Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer:in steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

15. Können ALG 1 Empfänger Nachbarschaftshilfe leisten?

Jede Form von Einnahmen in Geld werden als Einkommen gewertet, unerheblich woher diese Einnahmen kommen, ob sie regelmäßig oder einmalig sind oder ob sie steuerpflichtig sind.

Ein Nebeneinkommen aus selbständiger oder nicht-selbständiger Arbeit ist bis zu einem Umfang von 15 Stunden/Woche erlaubt.

Die Agentur für Arbeit prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Nebeneinkommen angerechnet wird. Es gilt erst einmal ein Freibetrag von 165€.

Auch eine Aufwandsentschädigung muss der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Diese entscheidet auch hier im Einzelfall und informiert dann über Anrechnung bzw. Nichtanrechnung auf das Arbeitslosengeld.

Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-fuer-Arbeitslose_ba015368.pdf

16. Können ALG 2 (Hartz IV) Empfänger Nachbarschaftshilfe leisten?

Jede Form von Einnahmen in Geld werden als Einkommen gewertet, unerheblich woher diese Einnahmen kommen, ob sie regelmäßig oder einmalig sind oder ob sie steuerpflichtig sind.

Für Bezüge und Einnahmen, welche steuerfrei sind, ist nach „Gerechtigkeitsprüfung“ ein Betrag von insgesamt 200€/Monat von der ALG-II-Leistung absetzbar. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Zahlungsströme über eine juristische Person (z.B. einen Verein) laufen. Dies trifft für die Nachbarschaftshilfe nicht zu.

In diesem Fall sind folgende Freibeträge zu berücksichtigen:

Die ersten 100€ aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzbetrag)

Außerdem bleiben 20% des über 100€ (bis einschließlich 1000€),

Sowie 10% des über 1000€ (bis 1200€/15000€ die mindestens ein minderjähriges Kind haben oder mit einem zusammen leben)

Weitere Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-ALGII_ba015397.pdf

17. Werden Einnahmen auf die Sozialhilfe angerechnet?

Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter

Alle Einnahmen werden als Einkommen gerechnet. Für die Sozialhilfe gilt, dass Einkommen, welche steuerfrei sind, ein Betrag von insgesamt 200€/Monat unberücksichtigt bleiben. Dies trifft allerdings nicht auf Nachbarschaftshelfer zu, die sich unabhängig von Organisationen engagieren.

Aus einer selbstständigen und nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit erzielte Einnahmen, können jedoch grundsätzlich auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Die Höhe ist hierbei, sowohl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Grundsicherung im Alter, auf 30 % des erzielten Einkommens, höchstens jedoch auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 beschränkt.

18. Können Rentner als Nachbarschaftshelfer tätig werden, ohne Steuern zu zahlen?

Grundsätzlich müssen Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Für bestimmte Tätigkeiten sind jedoch Freibeträge definiert.

Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung müssen mindestens bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI steuerfrei sein, wenn damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllt wird.

Grundsätzlich wird eine „sittliche Pflicht“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe dann angenommen, wenn nicht mehr als eine pflegebedürftige Person betreut wird.

Auch wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer:in steuerfrei sind, müssen sie im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angegeben werden.

19. Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Haftpflichtversicherungsschutz?

Es besteht kein Versicherungsschutz über die Pflegekassen oder über die sogenannte Sammelversicherung der Länder. Der persönliche Haftpflichtversicherungsschutz ist hier entscheidend. Für die verbindliche Abklärung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist damit jeder **persönlich** zuständig.

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden in der Regel als **Gefälligkeitsdienste** eingestuft. Es besteht in diesem Fall eine sogenannte Haftungsbeschränkung, welche stillschweigend, also auch ohne vorherige Vereinbarung vorliegt. Das bedeutet, dass sich Nachbarschaftshelfer:in und Nachbar:in (stillschweigend) darauf einigen, dass die normale Haftung nicht gilt (im Normalfall haftet nämlich derjenige für einen Schaden, der diesen verursacht hat).

Dieser Umstand sollte vor Beginn der nachbarschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Sicherheitshalber gilt es darauf zu achten, dass die private Haftpflichtversicherung die sogenannten „Gefälligkeitschäden“ ausdrücklich mit abgedeckt. Die Versicherungen müssen dann auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit den Schaden regulieren.

20. Besteht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ein Unfallversicherungsschutz?

Ein gesetzlicher Unfallschutz besteht für Personen, die „wie Beschäftigte“ tätig werden. Dieser Sachverhalt ist grundsätzlich auch auf Personen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anwendbar. Dies trifft dann zu, wenn es sich um:

- eine ernstliche Tätigkeit mit einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert handelt,
- die einem fremden Unternehmen (oder normaler Privathaushalt) zu dienen bestimmt ist,
- die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,
- die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls arbeitnehmerähnlich ist.

Maßgeblich für die Entscheidung, ob dieser Schutz greift, ist letztlich die Abklärung des jeweiligen Einzelfalls.